

# Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Auf'm Scheid“ in Simmerath Eicherscheid

---

Gemarkung: Eicherscheid  
Gemeinde: Simmerath  
Kreis: StädteRegion Aachen  
Regierungsbezirk: Köln  
Land: Nordrhein-Westfalen



---

## ▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

---

Stand: Oktober 2020

Bearbeitung durch:  
Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

## Inhalt

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Plangebiet und Planung .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Datenauswertung .....</b>	<b>7</b>
4.1 Schutzgebiete .....	7
4.2 Fundortkataster @LINFOS .....	9
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	10
<b>5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....</b>	<b>18</b>
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	19
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	20
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	20
<b>6 Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>21</b>
<b>7 Referenzen .....</b>	<b>22</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild .....</b>	<b>3</b>
<b>Abbildung 2: Flächennutzungsplan Gemeinde Simmerath .....</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet (grün schraffiert) und Planfläche (rot gestrichelt) .....</b>	<b>6</b>
<b>Abbildung 4: Geländesituation vor Ort.....</b>	<b>7</b>
<b>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5403</b>	<b>11</b>

## 1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Simmerath plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Eicherscheid. Der ca. 0,68 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nordöstlichen Ortsrand, westlich der Straße „Eicherscheid“ (L 106) und umfasst die Flurstücke Gemarkung Eicherscheid, Flur 2, Flurstück Nr. 527 und Flur 3 Nr. 24 (jeweils teilweise). Die Abgrenzung des Plangebietes ist Abbildung 1 zu entnehmen.

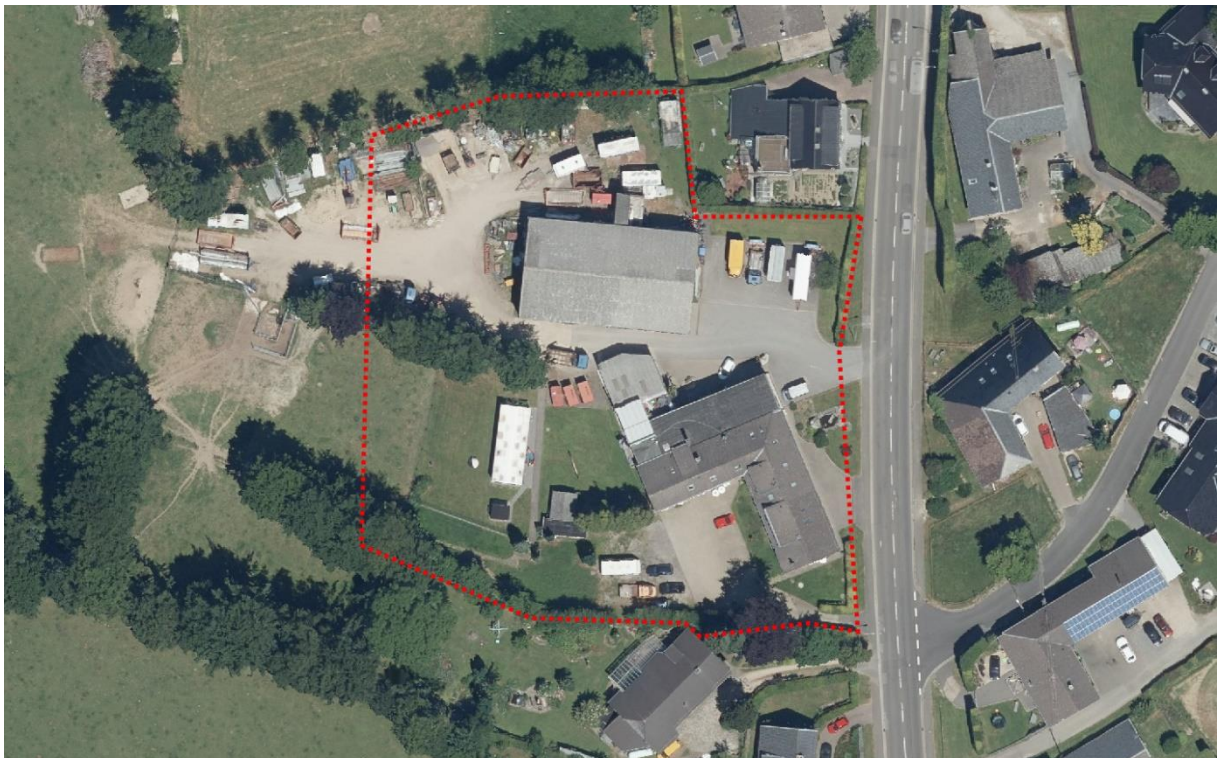


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

Durch den Bebauungsplan soll eine bislang gem. § 34 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortslage) zu beurteilende Fläche sowie eine seinerzeit zum Außenbereich gehörige Fläche als Mischgebiet festgesetzt werden. Durch die Aufstellung des B-Planes soll die Grundlage für eine dauerhafte Weiternutzung und eine bessere Ausnutzung der Grundstücke gelegt werden. Die Erweiterung des Lagerplatzes, in den rückwärtigen Grundstücksbereich hinein, sowie ggf. eine Verlängerung der vorhandenen Gerätehalle soll ermöglicht und bereits bestehende Nutzungen sollen planungsrechtlich abgesichert werden. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Tatsache, dass ohne diese eine Nutzung des rückwärtigen Grundstücksbereichs als Lagerfläche derzeit ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke zulässig ist. Die Lagerung von nicht landwirtschaftlichen Materialien oder Gerätschaften (wie z.B. Bagger, Container, Festzeltzubehör) ist jedoch nicht möglich. Für die auf dem Flurstück Nr. 527 errichtete Gerätehalle liegt eine Baugenehmigung des Kreises Aachen zur Lagerung für nicht landwirtschaftlich gebundene Güter und

Materialien sowie zur Unterstellung von Baugeräten vor. Eine Lagerung außerhalb der Gerätehalle ist jedoch nicht zulässig. Ziel der B-Plan-Aufstellung ist es, durch Festsetzung ausreichender Erweiterungsmöglichkeiten die Grundlage für eine dauerhafte Weiternutzung und Entwicklung des ortsansässigen Betriebes am vorhandenen Standort zu schaffen. Hierzu soll der Geltungsbereich von ca. 6.800 m<sup>2</sup> zum Mischgebiet werden. Ferner sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die bereits vorhandenen Nebengebäude planungsrechtlich abgesichert werden. Da der vorhandene Betrieb (Landwirtschaftliches Lohnfuhrunternehmen mit Baggerbetrieb, Containerdienst, Garten- und Landschaftsbau und weiteren Tätigkeitsbereichen) keine rein landwirtschaftliche Nutzung darstellt und im Umfeld des Plangebietes keine landwirtschaftlichen Nutzungen mehr existieren, wird die Allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets als Mischgebiet festgesetzt.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## **2 Plangebiet und Planung**

Auf der Fläche befinden sich derzeit Wohnhäuser mit Nebengebäuden, eine Lagerhalle und Lagerflächen mit Einzelbäumen. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden und Süden durch weitere Bebauung des Ortes Eicherscheid, im Osten durch die Straße „Eicherscheid“. Westlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Eicherscheid liegt im Monschauer Heckenland innerhalb des deutsch-belgischen Naturparks „Hohes Venn – Eifel“. Landschaftsraumtypisch befinden sich im rückwärtigen Bereich bzw. hinter dem Grundstück ausgedehnte Heckenstrukturen zwischen den Wiesen- und Weideflächen. Die straßenseitige Front des Plangebietes ist teilweise ebenfalls mit Hecken abgegrenzt. Im weiteren Verlauf fällt das Gelände hinter dem Plangebiet zum Tal des Holzbachs ab, das ebenfalls durch die Heckenstrukturen und im weiteren Verlauf durch Waldflächen gegliedert ist. Da im Plangebiet größtenteils vorhandene Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden, zunächst aber keine baulichen Änderungen vorgenommen

werden sollen, ist mit keiner signifikanten Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Umwelt zu rechnen.

Der Flächennutzungsplan (Abb. 2) weist das Gebiet als „Gemischte Baufläche“ (M) aus.

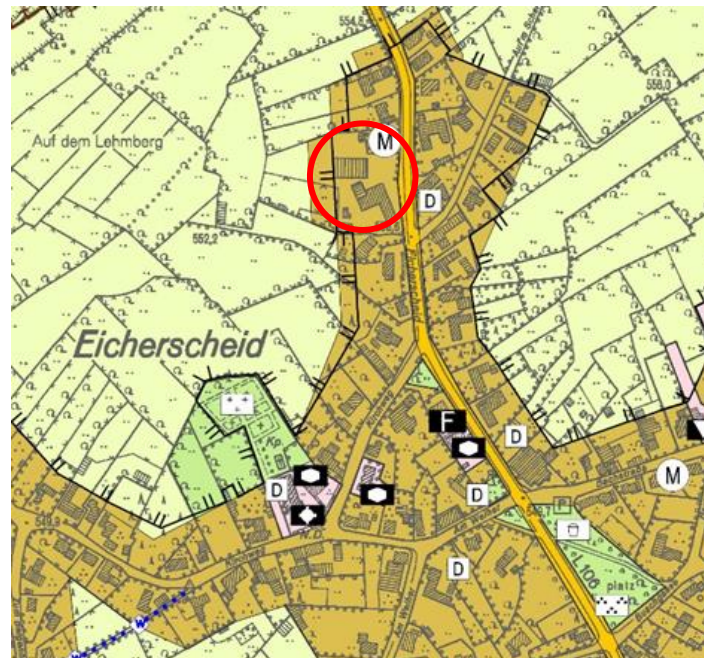


Abbildung 2: Flächennutzungsplan Gemeinde Simmerath

Im Landschaftsplan V, Simmerath, liegt der westliche Bereich der Grundstücke innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-18, „Landschaftsschutzgebiet Eicherscheid“, s. Abb. 3). Ferner ist die Hecke an der südlichen Grenze im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-44 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-18 Eicherscheid“ festgesetzt.

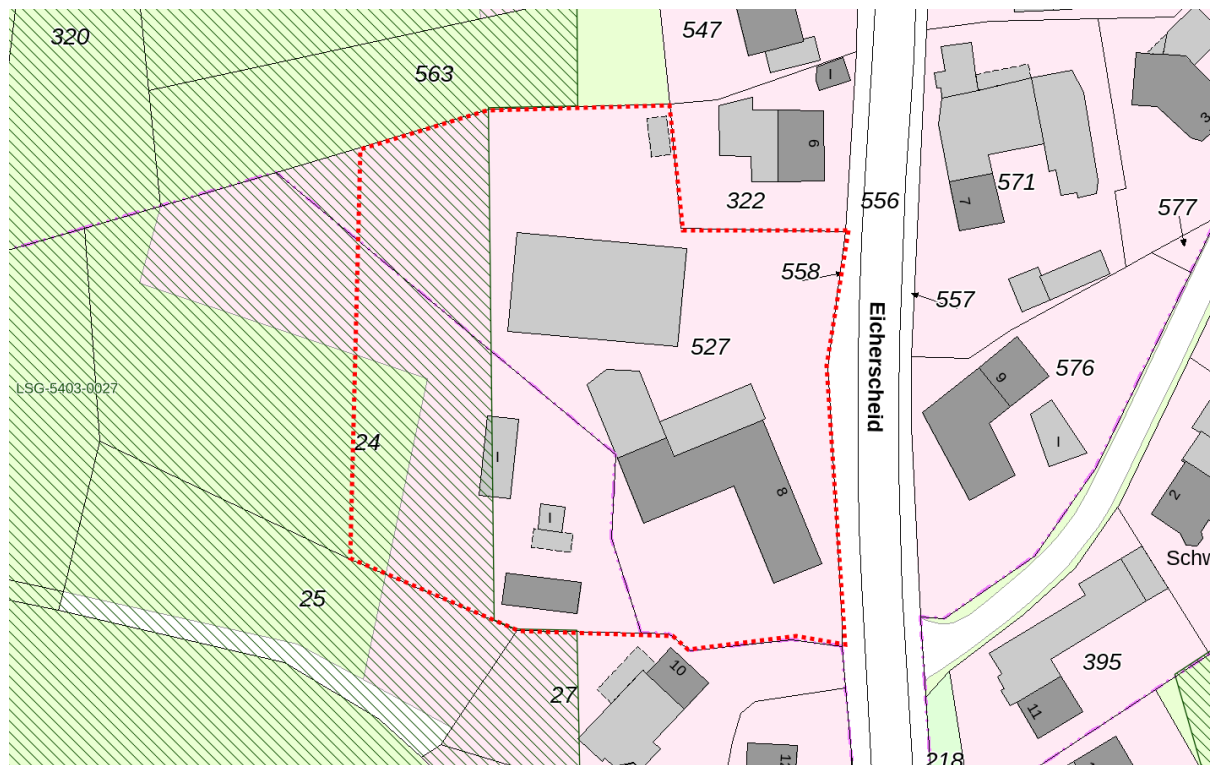


Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet (grün schraffiert) und Planfläche (rot gestrichelt)

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches) außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes werden dementsprechend die Abgrenzungen des Landschaftsplanes und des Landschaftsschutzgebietes auf die im Plan dargestellte westliche Abgrenzung des Mischgebietes zurückgenommen.

In der Folge ist allerdings eine Verlegung der derzeitig außerhalb des Plangebietes und im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Lagerflächen in den dann durch die Bebauungsplanung legalisierten Bereich geplant, so dass Flächen innerhalb des LSGs wieder freigegeben werden.

### 3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Wie in den Abbildungen 1-3 bereits dargestellt, liegt das Plangebiet im Randbereich der Ortschaft Eicherscheid. Es handelt sich um Lagerflächen und Gebäude mit einzelnen Baumreihen und Hecken (s. Abb. 4). Der Pflegezustand der Hecken ist insgesamt eher schlecht und die Bäume haben noch keinen starken Stammumfang.



Abbildung 4: Geländesituation vor Ort

## 4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

### 4.1 Schutzgebiete

230 m nordwestlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet Belgenbachtal mit Seilfertsief, Drossel- und Holzbachtal. Innerhalb des Naturschutzgebietes befindet sich geschütztes Nass- und Feuchtgrünland, inklusive Brachen. Eine Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Biotope durch die Planung kann aufgrund der nur geringfügigen Nutzungsänderung (Hallenerweiterung) von vornherein ausgeschlossen werden. Aus der Objektbeschreibung des NSGs ergeben sich Hinweise auf die planungsrelevanten Arten **Eisvogel**, **Schwarz-** und **Grauspecht**.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls



angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da es hier weder Gewässer noch geeignete Strukturen für eine Brut gibt.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Eine Brut kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine Bäume mit ausreichendem Stammumfang vorhanden sind. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich, eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da keine Entfernung von Bäumen geplant ist.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Ein Vorkommen im Siedlungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Die teilweise Lage des Plangebietes in Landschaftsschutzgebieten wurde bereits im Kapitel 2 angesprochen. Die Begrenzung des LSG-5403-0027 „Heckenlandschaft um Eicherscheidt“ muss zur Umsetzung der Planung leicht verschoben werden. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 a), b) und c) LG zur:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung einer besonders vorbildlichen Ortsrandeingrünung,
- Erhaltung, Optimierung und Ergänzung von Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Da die Planfläche bereits jetzt so genutzt wird, wie sie auch nach Abschluss der Planung weitergenutzt werden soll, ist eine Beeinträchtigung der Landschaft durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebietstypen sind im 500m-Radius um die Planung nicht vorhanden.

## 4.2 Fundortkataster @LINFOS

Etwa 280 m südöstlich der Planung wurde 2015 eine Haselmaus schlafend in einem Nistkasten gefunden. Dieser hing unmittelbar am Ortsrand in einer Baumhecke, wie sie auch im Plangebiet vorkommen. Der Fund beweist, dass auch im Plangebiet mit Haselmausvorkommen zu rechnen ist.

Im Holzbachtal wurde im Jahr 2011 der Blauschillernde Feuerfalter nachgewiesen. Das Holzbachtal befindet sich ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes. Für das Plangebiet ist dieser Fund jedoch von untergeordneter Bedeutung, da hier im Gegensatz zum Holzbachtal kein für den Falter geeigneter Lebensraumtyp ausgeprägt ist.

Beide Arten und ihr Vorkommenspotenzial werden im Kapitel 4.3 detailliert beschrieben.

Rund um Eicherscheid und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich das schutzwürdige Biotop „Heckenlandschaft rund um Eicherscheid“ (BK-5403-030). Das Gebiet umfasst die am besten erhaltene Rotbuchenhecken-Landschaft Nordrhein-Westfalens, die den Eifelort Eicherscheid umrahmt. Schutzziel ist die Erhaltung und Pflege des größten noch erhaltenen Teilbereichs der Monschauer Heckenlandschaft mit einem dichten Netz alter Buchenhecken im Komplex mit von Natur aus magerem und feuchtem Grünland. Da es nicht zu einer Entfernung von Hecken und Bäumen kommt, kann jedoch eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden. Unter den diagnostisch relevanten Tierarten für das Gebiet finden sich die folgenden planungsrelevanten Arten: Waldkauz, **Baumfalke**, **Braunes Langohr**, Mäusebussard, Feldlerche, **Großes Mausohr**, Baumpieper, Bluthänfling, **Braunkehlchen**, **Wiesenpieper**, Gartenrotschwanz. Nur die fett gedruckten Arten kommen im zugehörigen Messtischblatt nicht vor und werden daher hier abgehandelt. Die nicht fett gedruckten Arten werden im Kapitel 4.3 abgehandelt.

**Baumfalken** besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Das Vorkommen im Plangebiet ist möglich. Sofern keine Gehölze entfernt werden, kann eine Beeinträchtigung des Baumfalken dennoch ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da die benötigten Strukturen hier fehlen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Im Umkreis des Plangebietes ist ein Vorkommen des Wiesenpiepers denkbar. Im Plangebiet selbst fehlen jedoch die erforderlichen Lebensraumstrukturen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Es ist daher möglich, dass das Plangebiet als Jagdhabitat aufgesucht wird. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Nutzbarkeit als Jagdgebiet für die Fledermaus erhalten wird.

**Große Mausohren** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Seltener werden auch kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Ein Vorkommen im Plangebiet ist möglich. Somit besteht im Plangebiet die Möglichkeit, dass die Tiere im Sommer Tagesverstecke in und an der Lagerhalle aufsuchen. Wochenstuben und Winterquartiere sind dagegen aufgrund fehlender Strukturen nicht zu erwarten. Tagesverstecke können im Zuge der Baumaßnahme von den Tieren verlassen werden, so dass hier keine Tötungsgefahr besteht. Es kann aber zur Zerstörung von Ruhestätten kommen. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden, werden im Kapitel 5 Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

### 4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5403 (Monschau) Quadrant 2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten Wildkatze, Luchs und Haselmaus, 21 Vogelarten, die Schlingnatter, der Blauschillernde Feuerfalter und der Prächtige Dünnfarn vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5403

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	Gut (G) +
Lynx lynx	Luchs	Nachweis ab 2000 vorhanden	Schlecht (S)
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig (U) -
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.

Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<b>Reptilien</b>			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<b>Schmetterlinge</b>			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten</b>			
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

### Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Im unmittelbaren Siedlungsbereich sind weder Vorkommen noch Beeinträchtigungen der Wildkatze zu erwarten.

**Luchse** sind Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Für das Vorkommen des Luchses begünstigende Lebensraumelemente sind Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem, liegendem Totholz, Felsformationen sowie moorige Bereiche. Ebenso werden ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen genutzt. Auch er findet im Siedlungsbereich daher keinen Lebensraum.

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in

Baumhöhlen. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. Ein Vorkommen im Plangebiet ist sehr wahrscheinlich, da im Jahr 2015 eine Haselmaus im Nahbereich des Gebiets und in der gleichen Habitatstruktur unmittelbar am Ortsrand nachgewiesen wurde (s. Kapitel 4.3). Da im Bereich der Hecken und Gehölze keine Eingriffe und/oder Bodenarbeiten vorgesehen sind, kann eine Beeinträchtigung nach jetzigem Planungsstand ausgeschlossen werden. Sollten im weiteren Verlauf Eingriffe in den Gehölzbestand oder Erdarbeiten im unmittelbaren Nahbereich geplant werden, ist jedoch die Haselmaus unbedingt zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen sind zu formulieren.

### Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Zwar ist es denkbar, dass der Habicht das Plangebiet sporadisch auch zur Jagd nutzt, für ein dauerhaftes Vorkommen und eine Brut ist das Gelände jedoch unpassend, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Im Plangebiet sind diese Strukturen nicht ausgeprägt, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ein Vorkommen kann im Umfeld der Planung zwar nicht ausgeschlossen werden, mit einer Brut unmittelbar am Siedlungsrand ist jedoch nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung kann – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass sich die Nutzung im Plangebiet nicht grundlegend ändert – ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in

Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Sowohl ein Vorkommen als auch die Brut der Waldohreule sind daher im Plangebiet durchaus denkbar. Da aber an den Strukturen keine Änderung erfolgt, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Genauso verhält es sich mit dem **Mäusebussard**. Dieser besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Da keine Entfernung von Gehölzen und keine Änderungen der örtlichen Strukturen geplant sind, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Auch der Bluthänfling könnte somit innerhalb des Plangebiets brüten, wird aber ohne konkrete Eingriffe in den Gehölzbestand vor Ort nicht beeinträchtigt.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Eine Brut im Plangebiet ist denkbar, eine Beeinträchtigung jedoch nur dann zu erwarten, wenn es bei der möglicherweise zukünftig geplanten Hallenerweiterung zu einer Zerstörung von Brutplätzen käme. Dementsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die Beeinträchtigungen sicher abwenden.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder

und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist er auf alte, grob-borkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Ein Vorkommen, sowie eine Brut des Turmfalken sind im Plangebiet denkbar. Sofern der Gehölzbestand nicht verändert wird, können Beeinträchtigungen jedoch nur entstehen, wenn zukünftig bei der Hallenerweiterung ein Brutplatz zerstört würde. Dementsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die eine Beeinträchtigung verhindern.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Eine Beeinträchtigung wäre möglich, wenn bei einer zukünftigen Erweiterung der Lagerhalle Brutplätze zerstört würden. Dementsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die dies verhindern.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet außerordentlich unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Gehölze entfernt werden.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Im Plangebiet kann eine Brut und damit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da hier keine geeigneten Horststandorte vorhanden und die menschlichen Störeinflüsse zu groß sind.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzt er Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.



Brutvorkommen im Plangebiet sind denkbar, Beeinträchtigungen können allerdings nur dann entstehen, wenn bei der zukünftig geplanten Hallenerweiterung Brutplätze zerstört werden. Dementsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Im Plangebiet kann ein Vorkommen daher ausgeschlossen werden.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Im Plangebiet kann ein Vorkommen daher ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Im unmittelbaren Siedlungsbereich kann eine Brut der Art ausgeschlossen werden, da hier die anthropogenen Störeinflüsse zu groß sind.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Im Plangebiet ist eine Brut außerordentlich unwahrscheinlich und wird selbst bei Auftreten nicht gefährdet, da keine Entfernung von Gehölzen geplant ist.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Im Plangebiet kann eine Brut mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Selbst im Falle einer Brut ist jedoch eine Beeinträchtigung weiterhin ausgeschlossen, da die Entfernung von Gehölzen nicht vorgesehen ist.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Bruten sind auch im Plangebiet denkbar, eine Beeinträchtigung kann jedoch nur dann entstehen, wenn Bruten im Rahmen der möglicherweise zukünftig vorgesehenen Hallenerweiterung zerstört würden. Dementsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Auch in der Lagerhalle im Plangebiet, wäre eine Brut denkbar, welche bei einer eventuellen Gebäudeerweiterung zerstört werden könnte. Dementsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Im Plangebiet ist eine Brut nicht zu erwarten und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

### Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von

Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Im Plangebiet sind die erforderlichen Strukturen nicht ausgeprägt, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

### Schmetterlinge

Der Lebensraum des **Blauschillernden Feuerfalters** sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknochen-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. 2011 wurde er im 300 m entfernten Holzbachtal, nordwestlich der Planung nachgewiesen. Im Plangebiet kann ein Vorkommen dennoch ausgeschlossen werden, da die vom Falter benötigten Lebensraumstrukturen hier nicht ausgeprägt sind.

### Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Der **Prächtige Dünnfarn** wächst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Bei den in Nordrhein-Westfalen besiedelten Standorten handelt es sich um silikatische, mehr oder weniger saure Felsbereiche. Im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da es diese Strukturen hier nicht gibt.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Datenauswertung nach jetzigem Planungsstand potenzielle Beeinträchtigungen bei den Gebäudebrütern und dem Großen Mausohr, sofern es zukünftig zu der geplanten Hallenerweiterung kommt. Diese können anhand von Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden. Sollten entgegen der aktuellen Planung auch die Entfernung von Hecken und Bäumen erfolgen, würden auch noch weitere Arten wie die Haselmaus und diverse Brutvögel potenziell beeinträchtigt. Davon ist zum jetzigen Stand jedoch nicht auszugehen. Im Falle einer Änderung der Planung müssten diese Arten jedoch erneut evaluiert werden.

## **5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung**

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse. Habitatbedingt ist mit weiteren Brutvögeln zu rechnen, jedoch kann eine Beeinträchtigung zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da keine Gehölze entfernt werden sollen. Wenn sich diese Planung ändert, müssen potenzielle Gefährdungen neu evaluiert werden.

### 5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere in Hinblick auf Gebäudebrüter, können aus der zukünftig in Erwägung zu ziehenden Hallenerweiterung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

- **V1:** Eingriffe an der Lagerhalle haben außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10 bis 28./29.02. eines Jahres zu erfolgen.
- **V2:** Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in den Eingriffsbereichen des Gebäudes befinden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 sind Tötungen und Verletzungen brütender Vögel nicht abzusehen. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzung sind nach jetzigem Informationsstand auszuschließen.

## 5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Da innerhalb des Plangebietes jedoch keine strukturellen Änderungen wie die Entfernung von Hecken und Gehölzen oder die Errichtung großer Gebäude geplant ist, ist eine weitreichende Störwirkung nicht zu erwarten. Die möglicherweise anfallende Erweiterung der bestehenden Lagerhalle wird erwartungsgemäß keine nennenswerten zusätzlichen Störungen hervorrufen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Emissionen entstehen, die über das bereits vorhandene Maß hinaus gehen. Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Lokalpopulation werden für planungsrelevante Arten somit nicht angenommen.

## 5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell bei der Hallenerweiterung für Gebäudebrüter und gebäudebewohnende Fledermäuse – insbesondere das Große Mausohr – nicht ausgeschlossen werden. Um dies zu verhindern, wird Maßnahme V3 formuliert, die als CEF-Maßnahme, also als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu verwirklichen ist, damit die Lebensraumnutzung der Arten gesichert wird.

- **V3-CEF:** Vor einem Eingriff an der bestehenden Lagerhalle im Rahmen einer eventuellen Erweiterung, muss diese auf Höhlen und Spalten kontrolliert werden, die durch Gebäudebrüter und Fledermäuse genutzt werden und im Falle eines Verlustes solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff entsprechender Ersatz im unmittelbaren Umfeld

geschaffen werden (beispielsweise durch Nisthilfen und Fledermauskästen). Die Maßnahmen sind mit der UNB der Städteregion Aachen abzustimmen.

Eine diesbezügliche Betroffenheit weiterer Arten ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

## **6 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gemeinde Simmerath plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Eicherscheid. Durch die Aufstellung des B-Planes soll die Grundlage für eine dauerhafte Weiternutzung des ansässigen Betriebes und eine bessere Ausnutzung der Grundstücke gelegt werden. Die Erweiterung des Lagerplatzes, in den bisherigen Außenbereich hinein, sowie eine Verlängerung der vorhandenen Gerätehalle soll ermöglicht und bereits bestehende Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden. Für das Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Bewertung notwendig.

Auf der Fläche befinden sich derzeit Wohnhäuser mit Nebengebäuden, eine Lagerhalle und Lagerflächen mit Einzelbäumen. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden und Süden durch weitere Bebauung des Ortes Eicherscheid, im Osten durch die Straße „Eicherscheid“. Westlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Da im Plangebiet größtenteils vorhandene Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden, zunächst aber keine baulichen Änderungen vorgenommen werden sollen, ist mit keiner signifikanten Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Umwelt zu rechnen.

Im Zuge einer Datenrecherche und Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1.

Im Hinblick auf das Tötungsverbot für Gebäudebrüter ist eine Bauzeitenregelung bei Erweiterung der Halle zu beachten. Eingriffe sollten hier außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Überprüfung auf möglicherweise brütende Vögel, sowie eine Abstimmung mit der UNB der Städteregion Aachen. Störungstatbestände liegen nach derzeitigem Stand nicht vor. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen kann es bei Eingriffen in die Halle geben. Zur Sicherheit wird empfohlen, vor Eingriffen grundsätzlich eine Überprüfung auf nutzbare Höhlen und Spalten am Gebäude vorzunehmen. Sollten Höhlen und mehrfach nutzbare Nester/Horste in den Bäumen gefunden werden, hat vor Beginn der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Städteregion Aachen ein Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahme) zu erfolgen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

## 7 Referenzen

- BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist]
- MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 10.09.2020)
- LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 10.09.2020)
- @LINFOS 2019 [Landschaftsinformationssammlung NRW] (2019): <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 10.09.2020)
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW] 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Autor: Dr. Ernst Friedrich Kiel.
- Richtlinie 79/409/EWG [Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten]
- Richtlinie 92/43/EWG [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie]. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen